

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Fallstricke der Kostenerstattung aus rechtlicher Perspektive!

Grundlagen und Praxisbeispiele des Marktzugangs in Österreich.

DR MARIA-LUISE PLANK

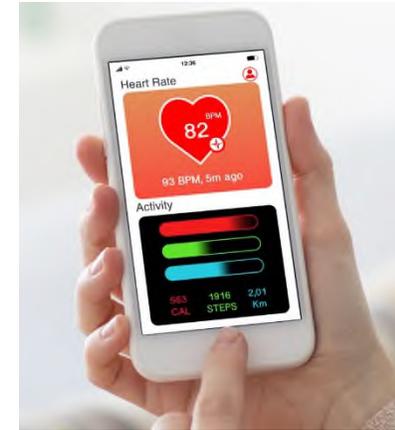
„Gillhofer & Plank Rechtsanwälte“

1010 Wien, Herrengasse 8/3/5

MEDIZINPRODUKTE

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte



LEISTUNGSANSPRUCH

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

- Anstaltspflege (§ 144 ASVG, KAKuG)
 - Sämtliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung
 - Inkludiert Arzneimittel, Medizinprodukte, sonstige Mittel etc
- Niedergelassener Bereich
 - § 133 Abs 2 Krankenbehandlung
 - Teil der ärztlichen Hilfe
 - Heilbehelf (§ 137 Abs 1 ASVG)



ÖKONOMIEGEBOT

§ 133 Abs 2 ASVG:

Die Krankenbehandlung muss ausreichend und zweckmäßig sein, sie darf jedoch das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Durch die Krankenbehandlung sollen die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, nach Möglichkeit wiederhergestellt, gefestigt oder gebessert werden.

ZWECKMÄSSIGKEIT

Zweckmäßigkeit liegt vor, wenn

- die Behandlung in Verfolgung der Ziele der Krankenbehandlung erfolgt,
- erfolgreich oder zumindest erfolgversprechend war.
- Die Behandlung muss nach den Erfahrungssätzen der medizinischen Wissenschaft mit hinreichender Sicherheit objektiv geeignet sein, die beabsichtigte Wirkung zu erzielen.
- Bei mehreren geeigneten Leistungen kommt primär diejenige in Betracht, mit der sich die Zweckbestimmung am besten erreichen lässt

Quelle: OGH 10 Obs 312/92 = SSV-NF 7/22; 10 Obs 174/93 mwN = SSV-NF 7/112

MILBEN FEUCHTPULVER AUF KASSE?

PRO

- Austherapierter Patient (Einzelfall)
- ohne Schaum (akarizider Wirkstoff) kann keine Symptomkontrolle erreicht werden
- Zwingend erforderliche Therapie

KONTRA

- Reinigungsmittel und Gegenstände des täglichen Gebrauches sind keine Kassenleistung
- Kein Arzneimittel, daher keine Kostenübernahme möglich

Kein Gegenstand des täglichen Bedarfes sondern um ein Mittel zur Beseitigung oder Linderung einer Krankheit, das zur Sicherung eines Heilerfolges dient und daher von gesunden Menschen üblicherweise nicht angeschafft wird (OGH 10 ObS62/89).

CHEFARZTBEWILLIGUNG

Heilmittel-Bewilligungs- und Kontrollverordnung

Nach **§ 14 HBK-V** dürfen sämtliche Arzneimittel (über die IND und Verschreibungsregel hinaus; No-Box Präparate und Negativliste) auf Kosten der sozialen Krankenversicherung verschrieben werden, wenn

- Ein **begründeter Einzelfall** vorliegt;
- Die Behandlung aus **zwingenden therapeutischen Gründen** notwendig ist und
- Eine Arzneispezialität aus dem **Erstattungskodex nicht zur Verfügung steht.**

DUALE FINANZIERUNG

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

KRANKENANSTALTEN

- Anstaltspflege
 - Einkauf
 - Ausschreibung
 - LKF-Modell (DRG Punktesystem)

NIEDERGELASSENER BEREICH

- Ärztliche Leistungen (Gesamtverträge)
 - Tarifkatalog
 - Krankenordnung
 - Richtlinie für Heilbehelfe und Hilfsmittel
- Kostenübernahme nach Chef- und Kontrollärztlicher Bewilligung
- Kostenerstattung nach Vorfinanzierung durch den Patienten

LKF (DRG) PROCESS

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

LKF - TIMELINES

Proposal of KOL, Hospital, MoH, Fonds

20-40 proposals per year; check of formal criteria – Regional Fonds

Consolidation of Proposals

National Agency (Bundesagentur) / MoH in central registry

Selection of Proposals

National Working Group LKF (DRG) – acc. to medical need, innovation, prospect of success

Release of Selected Topics

National Agency (Bundesagentur) 5-10 topics

MEL-Assessment

LBI-HTA (Ludwig Boltzmann- Insitute)

Discussion of Assessment and Value

Regional Fonds

Pre-Decision

National Working Group LKF (DRG)

Decision

National Agency (Bundesagentur)

Publication of Amendment of DRG-Catalogue (effective January 1st)

MoH

October 30st

November 30st

March 31st

April 15th

May 15th

July 1st

July 15th

RECOMMENDATION – LBI-HTA

2016

Table 9-1: Evidence based recommendations

	The inclusion in the catalogue of benefits is recommended .
	The inclusion in the catalogue of benefits is recommended with restrictions .
X	The inclusion in the catalogue of benefits is currently not recommended .
	The inclusion in the catalogue of benefits is not recommended .

Reasoning:

The current evidence is not sufficient to prove, that the assessed technology Leadless pacemakers is as effective but more safe than conventional VVI pacemakers. New study results will potentially influence the effect estimate considerably.

2020 (2nd update) 2021 inclusion as XN130 – DRG single chamber pm

Table 9-1: Evidence based recommendations

	The inclusion in the catalogue of benefits is recommended .
X	The inclusion in the catalogue of benefits is recommended with restrictions .
	The inclusion in the catalogue of benefits is currently not recommended .
	The inclusion in the catalogue of benefits is not recommended .

Reasoning:

The current evidence is not sufficient to determine whether the leadless pacemaker Micra™ TPS is equal or more effective than single-chamber C-PM. Based on the available evidence from prospective single-arm studies, overall mortality rates and device- or procedure-related complications rates were low in patients after successful Micra™ TPS implantation. Based on the evidence of two indirect comparisons to C-PM, the safety profile of the Micra™ TPS seems to be advantageous. Therefore, the Micra™ TPS may be a possible treatment option only for patients with contraindications for C-PM or with high risk for complications following a careful risk assessment and under extensive documentation (registry). The procedure should only be done by clinicians with specific training on L-PM implantation.

Nevertheless, RCTs that allow direct comparisons of L-PM to C-PM are needed to assess efficacy and safety.

New study results will potentially influence the effect estimate considerably. The re-evaluation is recommended in 2027, when long-term safety results from the Micra Transcatheter Pacing System Post-Approval registry might be available.

verfügbare Evidenz ist für die Bewertung der Wirksamkeit nicht ausreichend; möglicherweise vorteilhaftes Sicherheitsprofil

eingeschränkte Empfehlung für ausgewählte PatientInnengruppen

Example: Leadless Pacemakers

https://eprints.aihta.at/1094/1/DSD_97.pdf; 1.4.2021

INNOVATIONSFONDS

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Dotiert
Finanzausgleichs-
gesetzes (FAG)

Gemeinsame
Finanzierung
Sozialversicherung
Bund und Länder

Politische
Entscheidungs-
ebene

Kein Prozess,
kein Portal,
keine Anlaufstelle

NIEDERGELASSENER BEREICH / OUTPATIENT SETTING



VERTRAGSPARTNER

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte



Gesamtvertrag

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Tarifvertrag gilt:
 - a) räumlich für das Gebiet der Republik Österreich,
 - b) sachlich für mit der Produktion von Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenangeboten sowie redaktionellen digitalen Angeboten (zB Online-Portale und mobile Dienste) befasste Betriebe öffentlicher und außeröffentlicher VZO Mitglieder (sowie Läden aller öffentlichen und außeröffentlichen VZO Mitglieder) im Umfang von § 4 des Kollektivvertrags für die bei öffentlichen Tages- und Wochenzeitungen und deren Nebenangeboten sowie redaktionellen digitalen Angeboten angebotenen Redaktionsleistungen und Dienstleistungen des technisch-redaktionellen Dienstes (folgend: „Kollektivvertrag“) -errichten und wird beim Bundesantragspunkt jährlich aktualisiert (herangezogen) (jeweils für alle ständigen, freien Mitarbeiter/innen im Sinne des § 14. Zusatzbest.)
2. Tageszeitungen und Zeitungen, die mindestens einmal wöchentlich erscheinen, publizieren Tageszeitungen an einzelnen Wochentagen gesonderte Ausgaben (zB Sonntagsausgabe), gelten diese als Tageszeitungen.
3. Wochenzeitungen sind Verlagspublikate, auf welche folgende Merkmale zutreffen:
 - a) Erscheinungswert: mindestens 24-mal im Jahr;
 - b) Druckauflage: mindestens 5.000 Stück je Nummer; erscheint nicht als einseitiges Verlagspublikat im gleichen Verlag ein Objekt mit niedrigerer Auflage, unterliegen die dort tätigen ständigen freien Mitarbeiter ebenfalls den folgenden Bestimmungen des Gesamtvertrages.
4. Redaktionelle digitale Angebote und digital veröffentlichte bzw. öffentlich zugängliche Nachrichtenangebote, die ein mit Tages- oder Wochenzeitungen vergleichbares Angebot beinhalten.
5. Dieser Gesamtvertrag gilt ferner für in Österreich hergestellte und gegen Entgelt abgegebene Presseausgaben, die nicht billiger als marktüblich erhältlich sind und auf Grund ihres Inhalts über den Kreis der reinen Fachpresse hinausreichen, stammend aus politischen, gesellschaftlichen, allgemein wirtschaftlichen und kulturellen Informationen und Meinungsbildung dienen.



GESAMTVERTRAG / EINZELVERTRAG

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Laborleistungen (Fachärzte für Labormedizin)

Hörgeräte, orthopädische Schuhe

Tarifgestaltung über Gesamtverträge

Verhandlung zwischen Sozialversicherungsträger und zuständige Fachvertretungen der Wirtschaftskammer

FÖDERALISMUS

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte



9 ÖGK Landesstellen/
Ärzttekammern
SVS
VAEB
Krankenfürsorgeanstalten
Private Zusatzversicherungen



„CENTER of EXCELLENCE“

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Inkontinenz- /
Wundversorgung

Intransparente
interne
Evaluation

Prinzipien:

minus 10% wenn
kein Zusatznutzen nachgewiesen

Gleichpreisigkeit bei Zusatznutzen

KRANKENORDNUNG

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

Krankenordnung der ÖGK 2020 inkl. 8. Änderung

Krankenordnung der Österreichischen Gesundheitskasse KrankenO OEGK 2020

Hinweis: Beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine konsolidierte Fassung. Konsolidierung bedeutet, dass in einer Rechtsvorschrift sämtliche kundgemachten Änderungen und Berichtigungen eingearbeitet wurden. Dieses Dokument dient lediglich der Information, ist also rechtlich unverbindlich. Die rechtlich verbindliche Fassung finden Sie unter www.ris.bka.gv.at/Avsv/:

Stammfassung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 70/2020](#))

1. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 73/2020](#))
2. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 109/2020](#))
3. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 84/2021](#))
4. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 45/2022](#))
5. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 100/2022](#))
6. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 27/2023](#))
7. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 92/2023](#))
8. Änderung der Krankenordnung 2020 ([avsv Nr. 40/2024](#))

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Ärztliche Hilfe und gleichgestellte Leistungen
1. Unterabschnitt	Ärztliche Hilfe
§ 1	Allgemeines
§ 2	e-card und Europäische Krankenversicherungskarte
§ 3	Begriffsbestimmungen
§ 4	Ausstellung der e-card



Behandlung/Verschreibung am Stand der Medizin: § 49 ÄrzteG, § 133 Abs 2 ASVG

Einholung Chef- und Kontrollärztliche Bewilligung: Patient ist auf Arzt im Rahmen des Behandlungsvertrags bzw ärztlichen Berufspflichten angewiesen.

Therapiefreiheit / Haftung für die Therapie: Die Bindung des Vertragsarztes an ökonomische Richtlinien darf nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung seiner Therapiefreiheit führen.

(Quelle: Rechtsgutachten zur Zulässigkeit des Verbots „privatärztlicher“ Behandlungen im ärztlichen Gesamtvertrag bzw. in „Negativlisten“ der Vertragspartner: www.ganzheitsmed.at/rechtsgutachten.htm 8.8.2006).

ROLLE CHEFÄRZTE

Ökonomietool: Entscheidung über Kostenübernahme aus Sicht der Sozialversicherung

Keine Weisungsmacht betreffend Therapie: Arzt-Patientenverhältnis kann nicht vom Chefarzt beeinflusst werden. Kein Weisungsrecht bezogen die ärztliche Therapie (Bei Weisung müsste auch die Haftung übernommen werden).

Quelle: Plank, Beilage zur RdM Feb 2018

KOSTENERSTATTUNG § 131 ASVG

- Vorfinanzierung durch Patient:innen
- Erstattung durch die soziale Krankenversicherung

Heilbehelfe und Hilfsmittel

Für Heilbehelfe und Hilfsmittel wie Hörgeräte, Diabetesbedarf oder Bandagen übernimmt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) die Kosten, wenn Sie eine ärztliche Verordnung dafür haben. Patientinnen und Patienten zahlen in der Regel nur einen Selbstbehalt.



Rechnung
einreichen



Eingereichte
Rechnungen
anzeigen



Kontakt
Heilbehelfe und
Hilfsmittel

MUSTER ÖGK ANTRAG BESCHEID

Österreichische Gesundheitskasse
Wienerbergstraße 15–19
Postfach 6000
1100 Wien

Familienname:
Vorname:
Versicherungsnummer:
Anschrift:
Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES BESCHEIDES

- Betrifft:** Anerkennung der Arbeitsunfähigkeit bzw. Gewährung von Krankengeld
- Kostenerstattung für die Inanspruchnahme einer Wahlärztin/eines Wahlarztes
(legen Sie bitte auch die entsprechende/n Arztrechnung/en bei, für die Sie eine Kostenerstattung wünschen)
- Anstaltspflege (Kostenerstattung bzw. Übernahme der Kosten von Krankenhaus-
aufenthalten
(bei Kostenerstattung legen Sie bitte die betreffenden Krankenhausrechnungen bei)
- Krankentransport
(bitte Rechnungen des jeweiligen Sanitätsdienstes beilegen)
- Bewilligung von Heilmitteln (Medikamente) und Heilbehelfen
(bitte nicht vergessen, die zur Bewilligung eingereichte Verordnung (Rezept)
der Ärztin/des Arztes beizulegen; bei Kostenerstattung auch die Rechnung der
Apotheke)
- Befreiung von der Rezeptgebühr
-

Begründung des Leistungsanspruchs und allenfalls ergänzende Bemerkungen:

.....
.....
.....

11-ÖGK 72/10/01.01.2020

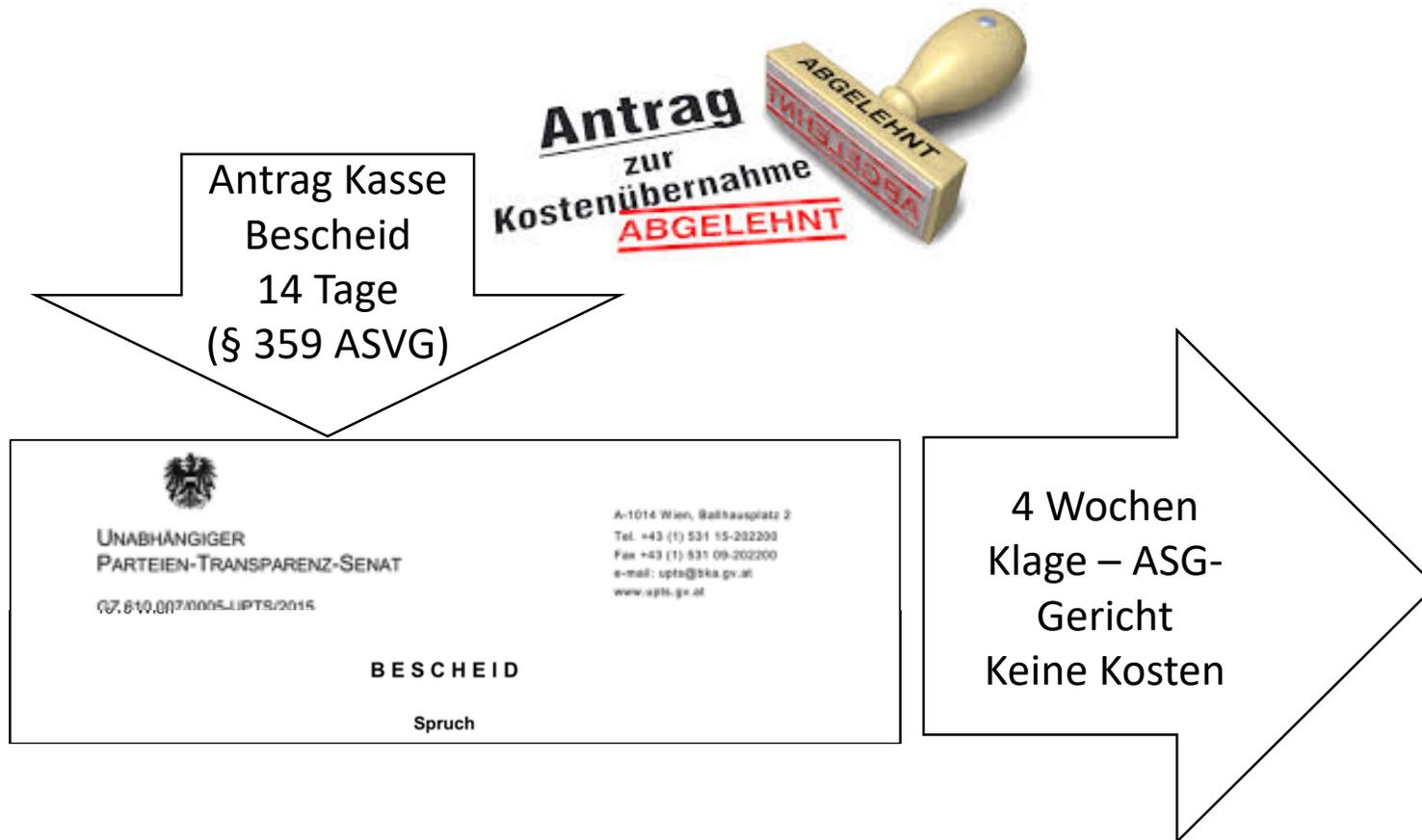
Datum

Unterschrift der/des Versicherten

BESCHEIDVERFAHREN

GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte



Urteil

TRENDS IN DER ERSTATTUNG

- **Bewertungsboard**
 - Kein Antragsverfahren – amtswegiges Verfahren
 - Pflicht zur Mitwirkung durch Leistungsanbieter
 - Kein Rechtstsmittel
 - Ärzten verbleibt Therapieentscheidung und Haftung

- **Innovationsfonds**
 - Kein Antragsverfahren
 - Politik beteiligt sich an Kostenübernahmeentscheidungen



GILLHOFER PLANK

Rechtsanwälte

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**